

Titel:

Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes

Normenketten:

GG Art. 16a

VwGO § 113 Abs. 5 S. 1

AsylG § 3, § 4

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7

Leitsätze:

1. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen der Gründe für die Verfolgung ist ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen. (Rn. 31) (redaktioneller Leitsatz)

2. Es liegt keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Kongo vor. (Rn. 40) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen im Kongo begründen kein Abschiebungsverbot. (Rn. 44) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

DR Kongo, Anerkennung als Asylberechtigter (verneint), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (verneint), flüchtlingsrechtlich relevantes Vorbringen nicht glaubhaft, subsidiärer Schutz (verneint), Abschiebungsverbote (verneint), Asylverfahren, Kongo, glaubhaftes Vorbringen, schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, Gefahrendichte

Fundstelle:

BeckRS 2020, 4090

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes.

2

Der am ... 1990 in ... (Demokratische Republik Kongo; DR Kongo) geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo mit Volkszugehörigkeit der Luba und christlichem Glauben.

3

Seinen Angaben zufolge reiste der Kläger am 15. Januar 2015 auf dem Luftweg erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er unter dem 19. März 2015 Asylerstantrag stellte. Eine Beschränkung des Asylantrages gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) erfolgte im Verfahren nicht.

4

Die persönliche Anhörung des Klägers beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am 23. Dezember 2016. Zu seinen Asylgründen befragt, gab der Kläger an, er habe in der Ukraine studiert und sei in den Semesterferien in die DR Kongo zurückgekehrt. Am Flughafen seien ihm die Ausweispapiere abgenommen worden. Dann sei er von Leuten in schwarzen Uniformen in ein Gebäude

gefahren worden. Im Gebäude sei es dunkel gewesen. Man habe ihm und den anderen Gefangenen vorgeworfen, aus dem Ausland zu kommen, um Probleme zu bereiten. Er sei mehrfach geohrfeigt worden. Dann habe man ihn in ein Zimmer mit zwei bis drei weiteren Personen geführt. Es sei ihm nichts zu Essen und zu Trinken gegeben worden. Die Agenten seien immer wieder ins Zimmer gekommen und hätten die Gefangenen beschimpft. Später sei einer der Agenten gekommen und habe den Kläger mit nach draußen genommen. Es sei ihm gesagt worden, dass es für Leute in diesem Gebäude sehr gefährlich sei. Die gesamte Situation sei sehr gefährlich. Der Agent habe ihn aufgefordert, um sein Leben zu laufen und nicht zurückzuschauen. Der Kläger sei dann einfach los gelaufen. Hinter sich habe er Schüsse gehört. Er sei zu einem Dorf gekommen, wo ihn ein Mann bei sich untergebracht habe. Von dort habe er dann Kontakt zu einem Bekannten und zu seinem Vater herstellen können, welcher ihn schließlich abgeholt habe. Ein Freund des Vaters habe dann organisiert, dass der Kläger mit einem Ehepaar gemeinsam ausreisen könne. In der DR Kongo lebten noch seine Eltern und seine jüngere Schwester.

5

Für das weitere Vorbringen des Klägers bei dessen persönlicher Anhörung wird auf die vom Bundesamt über die Anhörung gefertigte Niederschrift verwiesen.

6

Mit Bescheid des Bundesamts vom 13. März 2017 wurden die Anträge des Klägers auf Asylanerkennung bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt (Nr. 1 und 2 des Bescheids). Nr. 3 des Bescheids bestimmt, dass dem Kläger auch der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegen nicht vor (Nr. 4). In Nr. 5 wird der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Folgeleistung wurde dem Kläger die Abschiebung in die DR Kongo bzw. in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht. Nr. 6 setzt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung fest.

7

Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Bundesamt aus, dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Er habe seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft machen können. Der Sachvortrag des Klägers widerspreche vorliegenden Erkenntnissen und sei lebensfremd. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe in seinem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe. Es sei bereits kein staatliches Verfolgungsinteresse erkennbar. Auch eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheide aus. Im Herkunftsland des Klägers bestehe kein derartiger Konflikt. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der DR Kongo führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch eine Abschiebung nicht beachtlich. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führe. Die Abschiebungsandrohung sei gemäß § 34 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG zu erlassen. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG sei vorliegend angemessen.

8

Auf den weiteren Inhalt des Bescheids des Bundesamts vom 13. März 2017 wird ergänzend verwiesen.

9

Mit Bescheid der Regierung von ... vom 23. November 2016 wurde dem Kläger ab dem 1. Dezember 2016 die Privatwohnung ...straße,, zugewiesen.

10

Die Zustellung des Bescheids des Bundesamts vom 13. März 2017 erfolgte an die Anschrift ... Weg, ... Unter dieser Anschrift war der Kläger nicht zu ermitteln.

11

Der Kläger hat gegen den vorbezeichneten Bescheid mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben und beantragt,

12

1. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. März 2017, Az.:, wird aufgehoben.

13

2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

14

3. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

15

4. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen.

16

Ebenfalls wurde für den Kläger mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 wegen möglicher Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

17

Zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde mit Schriftsatz vom 1. August 2017 vorgetragen, dass der streitgegenständliche Bescheid dem Kläger unter falscher Adresse übermittelt worden sei. Insbesondere weise der streitgegenständliche Bescheid vom 13. März 2017 die richtige Adresse des Klägers auf.

18

Zur Begründung der Klage ist mit Schriftsatz vom 26. März 2018 ausgeführt, dass der mit der Klage angegriffene Bescheid rechtswidrig sei und den Kläger in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletze. Der Kläger habe einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Der Kläger habe in den Jahren 2012 bis 2014 mit einem Stipendium in der Ukraine studiert. Während der Semesterferien habe ihm der kongolesische Geheimdienst am Flughafen ... sämtliche Ausweispapiere weggenommen. Die Ausführungen der Beklagten seien nicht nachvollziehbar und würden die politische Realität in der BR Kongo verkennen. Der Kläger habe glaubhaft gemacht, dass ihm am Flughafen ... seine Ausweispapiere abgenommen worden seien. Die Menschenrechtssituation in der DR Kongo sei weiterhin katastrophal und habe sich in den letzten Jahren verschlechtert. Passive Menschenrechtsverletzungen gegenüber Aktivisten und Regimekritikern, einschließlich der Folter und anderweitiger Misshandlung in Haft bis hin zur Tötung seien in der DR Kongo an der Tagesordnung. Willkürliches Vorgehen gegen vermeintliche Kritiker sei weit verbreitet. Das Vorgehen der Behörden gegenüber dem Kläger beruhe auf seiner Rückkehr aus dem Ausland. Wegen dieser unterstellten sie ihm eine regimiekritische Haltung. Es sei der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Einreisen in die DR Kongo seien einer strengen Kontrolle unterschiedlicher Sicherheitsbehörden ausgesetzt. Für den Kläger bestehe auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG. Der Kläger habe demnach seine Heimat aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen. Der Kläger habe außerdem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes auf Grund einer ihm drohenden unmenschlichen Behandlung. Die Abschiebung des Klägers sei außerdem gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK unzulässig.

19

Auf den weiteren Vortrag im Klagebegründungsschriftsatz vom 26. März 2018 wird ergänzend verwiesen.

20

Die Beklagte hat dem Gericht die einschlägige Verfahrensakte vorgelegt; ein Antrag wurde nicht gestellt.

21

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 10. Januar 2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

22

Am 2. März 2020 fand die mündliche Verhandlung statt. Für den Hergang der Sitzung, in der der Kläger informatorisch angehört wurde, wird auf das hierüber gefertigte Protokoll Bezug genommen.

23

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegte Verfahrensakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

24

Die Klage hat keinen Erfolg.

25

Über den Rechtsstreit konnte trotz Ausbleibens der Beklagten aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2020 entschieden werden. In der frist- und formgerechten Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO). Die Beklagte ist zur mündlichen Verhandlung form- und fristgerecht geladen worden.

26

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klage ist insbesondere zulässig, da der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 13. März 2017 dem Kläger nicht wirksam zugestellt wurde. Dem Kläger wurde bereits mit Bescheid der Regierung von ... vom 23. November 2016 ab dem 1. Dezember 2016 die Privatwohnung ...straße,, zugewiesen. Die Zustellung des Bescheids der Beklagten vom 13. März 2017 erfolgte hingegen an die vormalige Anschrift ... Weg, Eine wirksame Zustellung des Bescheids lässt sich daher nicht nachweisen, so dass für den Kläger zunächst gar keine Klagefrist lief. Selbst wenn man in diesen Fällen die Vorschrift des § 58 Abs. 2 VwGO analog heranziehen würde, wahrt die Klageerhebung mit Schriftsatz vom 18. Juli 2017 diese Frist offensichtlich. Es bedurfte deshalb auch keiner Entscheidung über den vom Kläger gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO.

27

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter, auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. auf die Gewährung subsidiären Schutzes. Selbst wenn man den Klageantrage des Klägers vom 18. Juli 2018 erweiternd dahingehend auslegt, dass der Kläger auch die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots auf der Grundlage des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt, bleibt die Klage ohne Erfolg (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

28

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 13. März 2017 ist daher rechtmäßig. Es wird zunächst in vollem Umfang auf die Gründe des angefochtenen Bescheides (§ 77 Abs. 2 AsylG) Bezug genommen. Darüber hinaus wird das Folgende ausgeführt:

29

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylG.

30

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 - Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des

Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

31

Die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seine Heimat jedoch unverfolgt verlassen, kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsachenvortrag auf Grund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

32

Wer bereits Verfolgung erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei der Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus (vgl. BVerfG, B.v. 12.2.2008 - 2 BvR 2141/06 - juris Rn. 20; VG Köln, U.v. 26.2.2014 - 23 K 5187/11.A - juris Rn. 26).

33

Gemessen an diesen Maßstäben konnte der Kläger eine individuelle Verfolgung nicht glaubhaft machen. Das Gericht erachtet das Vorbringen des Klägers in Bezug auf die von ihm begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als insgesamt unglaubwürdig. Das gesamte Vorbringen des Klägers von seiner behaupteten Einreise in die DR Kongo am 29. Dezember 2014 bis zur Ausreise am 14. Dezember 2015 wirkt insgesamt konstruiert und unschlüssig. Das Gericht erachtet den Vortrag des Klägers insoweit als frei erfunden, um die Ausreise des Klägers aus der DR Kongo in die Bundesrepublik Deutschland zu rechtfertigen. So erschließt sich bereits für das Gericht nicht, warum der Kläger bei seiner Einreise in die DR Kongo am 29. Dezember 2014 aus der Ukraine kommend, einer derartigen Behandlung unterzogen worden sein soll, wie sie der Kläger beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2020 schildert. Hierfür gibt es aus Sicht des Gerichts keine Anhaltspunkte. Auch die vom Kläger behauptete Tatsache, dass er im Flughafen ... gefesselt und dann mit einem Fahrzeug in ein ihm unbekanntes Gebäude außerhalb der Stadt gefahren worden sei, erachtet das Gericht für erfunden und nicht den Tatsachen entsprechend. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der vom Kläger geschilderten Flucht aus dem Gebäude. Wieso der Kläger aus dem Gebäude geführt worden sein soll und eine ihn bewachende Person ihm die Möglichkeit zur Flucht eröffnet haben soll, erscheint widersinnig. Auffällig ist ebenfalls, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht mehr geschildert hat, dass er bei seiner Flucht aus dem Gebäude Schüsse hinter sich gehört habe. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger insoweit lediglich ausgeführt, dass er fortgelaufen sei, bis er eine ihm unbekannte Person auf einem „Bauernhof“ getroffen habe. Insoweit erweist sich der Sachvortrag des Klägers auch teilweise als widersprüchlich. Ebenfalls schenkt das Gericht dem Kläger keinen Glauben darin, dass ihm am 14. Januar 2015, ohne im Besitz von Ausweispapieren gewesen zu sein, die Flucht aus der DR Kongo über den Flughafen ... gelungen sein soll. Dass ihm hierfür ein seine Schleusung übernehmendes Ehepaar die Papiere von dessen Sohn zur Verfügung gestellt haben will, glaubt das Gericht ebenfalls nicht. Auch dies

wirkt letztlich unter dem Eindruck der Gesamtschilderung des Klägers konstruiert und nicht den Tatsachen entsprechend. Der Gesamtvortrag des Klägers begründet nicht zur Überzeugung des Gerichts ein glaubhaftes und asylrechtlich relevantes Verfolgungsschicksal. Das Gericht kann aus der gesamten Schilderung des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die DR Kongo erkennen. Das Gericht ist hierbei schon nicht überzeugt davon, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus seinem Herkunftsland das Opfer von Verfolgung war. Die gesamte Schilderung des Klägers wirkt letztlich konstruiert, um eine Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland zu rechtfertigen. Ebenfalls erschließt sich nicht, warum der Kläger bei seiner Ausreise aus der DR Kongo am 14. Januar 2015 nicht erneut in die Ukraine zur Fortsetzung seines Studiums geflohen ist. Auch dies spricht letztlich dafür, dass es sich um einen frei erfundenen Sachvortrag handelt.

34

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen demnach nicht vor. Da das Gericht dem Kläger keine Vorverfolgung in seinem Heimatland glaubt, ist die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikations-Richtlinie vorliegend ohne Relevanz.

35

Aus den gleichen Gründen besitzt der Kläger auch keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16a Grundgesetz (GG).

36

2. Der Kläger hat aber auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 4 AsylG.

37

Solche ist einem Ausländer zuzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AsylG durch einen Akteur im Sinne des § 3c i.V.m. § 4 Abs. 3 AsylG droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 AsylG die Verhängung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die §§ 3c bis 3e AsylG gelten entsprechend (§ 4 Abs. 3 AsylG).

38

Der Kläger hat, wie oben dargelegt, keine Verfolgung glaubhaft dargelegt. Auch ergeben sich im Hinblick auf die humanitäre Situation in der DR Kongo keine Hinweise darauf, dass ihm ein ernsthafter Schaden droht. Dies gilt zumindest in Bezug auf, den Geburts- und vormaligen Aufenthaltsort des Klägers.

39

Der Kläger hat aber auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

40

Unabhängig davon, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, liegt jedenfalls keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines solchen Konflikts vor. Der Kläger stammt seinen eigenen Angaben zufolge aus Kinshasa. Dort hat er auch bis zur Aufnahme seines Auslands-Studiums in der Ukraine ab Dezember 2012 zusammen mit seiner Familie gelebt. Lediglich im Osten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere auch in den Provinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu kommt es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen (vgl. Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Demokratischen Republik Kongo des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 2018, Stand: Dezember 2017, S. 5). Bei den andauernden Konflikten im Osten bzw. Nordosten der Demokratischen Republik Kongo handelt es sich u.a. um komplexe soziale Auseinandersetzungen um regionale bzw. lokale Vorherrschaft, Zugang zu Land und natürlichen Ressourcen, befeuert von inter-ethnischen Spannungen. Angesichts der Gesamteinwohnerzahl der Provinz Nord-Kivu mit etwa 6,6 Mio. Einwohner und Süd-Kivu von etwa 5,7 Mio. Einwohner hat der dem Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt aber kein so hohes Niveau, dass davon ausgegangen werden kann, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist. Im Übrigen handelt es sich nicht um

einen landesweiten Konflikt. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Kläger selbst aus ... stammt. Bei der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erforderlichen Gefahrenprognose im Falle eines - wie hier - regional begrenzten, nicht landesweiten Konflikts ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen (st.Rspr., z.B. BVerwG, U.v. 14.7.2009 - 10 C 9.08 - juris Rn. 17). Dies zugrunde gelegt scheidet für den Kläger die Gewährung subsidiären Schutzes auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aus.

41

3. Der Abschiebung des Klägers steht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen.

42

Ein solches liegt zu Gunsten des Klägers nicht vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Gemäß § 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden. Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu fallen. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35 f.). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht werden, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder der ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Dabei sind lediglich zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen.

43

Diese Voraussetzungen liegen mangels erkennbarer Verfolgung des Klägers nicht vor.

44

Eine unmenschliche Behandlung droht dem Kläger auch nicht aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen in der DR Kongo. Unzureichende wirtschaftliche Verhältnisse im Herkunftsland können nur in Ausnahmefällen, in denen die schlechten humanitären Verhältnisse eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Asylbewerbers darstellen, ein Abschiebungsverbot in diesem Sinn begründen. In ganz außergewöhnlichen Fällen können auch (schlechte) humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK verletzen, wenn die humanitären Gründe gegen eine Abschiebung „zwingend“ sind. Dies gilt in den Fällen, in denen die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut oder die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen, zurückzuführen sind. Wenn jedoch die Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen, so ist zu berücksichtigen, ob es dem Betroffenen gelingt, die elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu befriedigen (EGMR, U.v. 28.6.2011 - 8319/07 - NVwZ 2012, 681 ff.; BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15/12 - juris). Unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten des Einzelfalles ist hierbei ein sehr hohes Niveau der Gefährdung zu verlangen (BayVGH, U.v. 21.10.2014 - 13a B 14.30285 - juris).

45

Dies zugrunde gelegt ist hier davon auszugehen, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit sowie durch Unterstützung seiner Familie bei einer Rückkehr in die DR Kongo sichern kann. Der Kläger ist ein junger gesunder Mann von gehobenem Bildungsniveau. Der Kläger hat in der DR Kongo zwölf Jahre lang die Schule besucht und mit Abitur abgeschlossen. Er hat bereits in ... Architektur studiert. Im Anschluss hat sich ein mehrjähriger Auslandsstudienaufenthalt in der Ukraine angeschlossen. Überdies hat der Kläger derzeit keine Unterhaltslasten zu tragen. Dass der Kläger keinen Kontakt mit seiner Familie in der DR Kongo mehr hat, glaubt das Gericht dem Kläger ebenfalls nicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Eltern als auch die jüngere Schwester des Klägers noch in der DR Kongo aufhalten. Dem Kläger kann zugemutet werden, von Deutschland aus den Kontakt zu seiner Familie wiederherzustellen und so seine Rückkehr vorzubereiten.

46

Der Abschiebung des Klägers steht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegen.

47

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

48

Individuelle, nur dem Kläger drohende Gefahren liegen nicht vor. Dessen Vorbringen hinsichtlich einer Verfolgung ist nicht glaubhaft.

49

Der Kläger hat aber auch keine ihn betreffenden gesundheitlichen Aspekte im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG glaubhaft vorgetragen. Auf ausdrückliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2020 hat der Kläger ausgeführt, dass er weitgehend gesund sei. In ärztlicher Behandlung befinde er sich nur bei entsprechendem Bedarf. In psychiatrischer Behandlung befinde er sich nicht.

50

4. Die auf § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtmäßig, da die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG.

51

Hinweise auf eine Fehlerhaftigkeit der Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht. Die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen erkannt und im Rahmen der gerichtlich gemäß § 114 Satz 2 VwGO beschränkten Prüfung ordnungsgemäß ausgeübt. Die erforderliche Einzelfallentscheidung über die Verhängung eines Einreiseverbots von bestimmter Dauer kann in unionsrechtskonformer Auslegung des Aufenthaltsgesetzes auch in einer behördlichen Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG 2011 (§ 11 Abs. 2 AufenthG n.F.) gesehen werden (BVerwG, U.v. 21.8.2018 - 1 C 21.17 - juris).

52

5. Die Klage war mithin mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Als im Verfahren unterlegen hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

53

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.